

AGB encon engineering ag Malans

Die Firma encon engineering ag gehört der ETE Holding AG an. Sie erbringt Dienstleistungen in mehreren Fachbereichen. Diese AGB finden in allen Fachbereichen der Firma Anwendung.

1. Geltungsbereich der AGB

Die vorliegenden AGB der encon engineering ag (nachfolgend Firma genannt), sind für sämtliche Leistungen der der Firma für den Hauptsitz und Niederlassungen gültig. Vorhandene und eigene Geschäftsbedingungen des Kunden, Auftraggebers, Bestellers oder Käufers (nachfolgend Besteller genannt), werden wegbedungen.

2. Gültigkeit

Angebote der Firma sind, sofern nichts anderes angegeben 1 Monat ab Ausgabedatum gültig.

3. Preise

Alle Preisangaben der Firma verstehen sich rein netto exkl. MwSt. und in Schweizer Franken (CHF). Allfällige Preisänderungen auf Grund von Währungsschwankungen oder Technologiewandel sind vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungskonditionen sind im Angebot angegeben. Gerät der Besteller in Verzug, so hat die Firma Anspruch auf 5% Verzugszins sowie Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten. Weiter ist die Firma berechtigt, sämtliche Leistungen unverzüglich und ohne weitere Mitteilung einzustellen.

5. Kontrolltätigkeiten

Diese Bestimmungen gelten für die Ausführung von periodischen Elektrokontrollen, Abnahmekontrollen, Schlusskontrollen sowie Stichprobenkontrollen von elektrischen Niederspannungsanlagen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, dürfen anlässlich einer oben genannten Kontrolle Fotos von elektrischen Anlagen gemacht werden.

Für die Durchführung von Kontrollen benötigt die Firma Zugang zu allen Räumlichkeiten. Der Zugang ist durch den Eigentümer, Mieter, Verwaltung oder Pächter zu gewährleisten.

Um die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen gemäss den anwendbaren Normen sowie den Regeln der Technik durchzuführen, ist ein Unterbruch der Stromzufuhr unabdingbar. Um Schäden an elektrischen Geräten zu vermeiden, sind diese vor der Unterbrechung der Stromzufuhr durch den Eigentümer / Mieter oder Bewohner der zu kontrollierenden Anlage vom Netz zu trennen. Die Funktion der elektrischen Geräte ist unverzüglich im Anschluss an die Unterbrechung der Stromzufuhr durch den Eigentümer / Mieter oder Bewohner zu überprüfen.

Falls Geräte, Verbraucher oder elektrische Installationen anlässlich einer Elektrokontrolle und den damit verbundenen Schalthandlungen beschädigt werden oder nicht mehr einwandfrei funktionieren, wird der Anspruch auf Entschädigung durch die Firma vollumfänglich abgelehnt.

6. Elektroplanung

Die Firma ist im Bereich der Elektroplanung und Engineering für private und juristische Personen sowie für die öffentliche Hand tätig. Die objektbezogenen erstellten Pläne, Schemas und technische Unterlagen sind vom Auftraggeber innert gesetzter Frist ab Einreichung (per Mail oder Post) auf die Richtigkeit sowie Vollständigkeit zu überprüfen.

Werden keine Änderungswünsche seitens Bauherrschaft oder Auftraggeber bekanntgegeben, so geht die Firma davon aus, dass die abgegebenen Unterlagen korrekt gemäss den Wünschen und Anforderungen des Auftraggebers sowie den gültigen Normen erstellt wurden und übernimmt somit keine Verantwortung für Planungsfehler. Änderungen während der Planungsphase oder Bauphase eines Projektes, die eine Anpassung der Elektroplanung erfordern, sind frühzeitig sowie schriftlich der Firma mitzuteilen. Gemeint sind (Beispielhaft und nicht abschliessend) damit Grundrissanpassungen, Änderungen von Fassaden oder Ansichten sowie Anpassungen von Küchenplänen, Nasszellenplänen, technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie speziellen Kundenwünschen / Zusatzwünschen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

7. Termine

Kann der Besteller die notwendigen Voraussetzungen für eine termingerechte Erfüllung gem. Vertrag nicht gewährleisten, ist die Firma von der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden. Ansonsten verpflichtet sich die Firma die Termine einzuhalten. Vorbehalten bleiben Verzögerungen, Terminverschiebungen und Mehrkosten für zusätzliche Massnahmen, die aufgrund hoher Gewalteinwirkungen notwendig werden (Pandemien, etc.).

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an Produkte und Materialien geht erst mit der vollständigen Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Preises auf den Besteller über. Die Firma ist zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Register ermächtigt, solange die Zahlung nicht vollständig geleistet ist. Kommt der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, so hat die Firma das Recht, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

9. Prüfung, Mängelrüge und Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, die von der Firma gelieferten Planungs-Dienstleistungen, Produkte, Materialien und allgemeine Leistungen sofort nach Erhalt oder Abholung zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für alle Dienstleistungen sowie für Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. Die Mängelbehebung erfolgt innert angemessener Zeit. Unterlässt der Besteller seine Prüfungspflicht, gilt die Lieferung als vorbehaltlos akzeptiert.

10. Eigentums- und Immaterialgüterrecht

Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Zulassungen, Software, Zeichnungen, Schemata, Plänen, Berechnungen und an sonstigen Unterlagen der Anlage bleiben bei der Firma.

11. Lizenzen

Der Besteller ist für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen verantwortlich und bestätigt, diese gelesen und verstanden zu haben. Die Firma haftet nicht für Forderungen Dritter oder Herstellern aufgrund Nicht-Einhaltens derer Lizenzbestimmungen.

12. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung respektive im Werkvertrag festgelegt. Nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet.

13. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben liegt beim Besteller resp. bei der Bauleitung. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination wird separat verrechnet.

14. Mengenangaben im Angebot

Die im Angebot aufgeführten Mengenangaben (m, Stk. etc.) sind approximativ. D.h. sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass der Besteller Änderungsansprüche an die Einheitspreise geltend machen kann. Die Mengenangaben gelten als Kalkulationsgrundlage für das von der Firma gemachte Angebot.

15. Offerten

Die von der Firma dem Kunden übergebenen geistigen Werke wie Dokumente, Offerten, Notizen, Skizzen etc. bleiben Eigentum der Firma. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht und abgegeben werden. Im Übertretungsfall ist die Firma berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Offert Summe einzufordern.

Wir behalten uns vor für die Ergänzung von technischen Dokumentationen Bild- und/oder Videomaterial für den ausschliesslich internen Gebrauch zu erstellen. Dem Kunden wird jederzeit die Möglichkeit der Einsicht gewährt. Er kann die unwiderrufliche Löschung verlangen.

16. Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest usw. vorhanden sind, muss die Firma die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken bewerten. Der Besteller trägt in jedem Fall die Kosten.

17. Haftung

Die Firma haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen. Des Weiteren haftet die Firma nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter sowie andere Folgeschäden. Die Firma haftet nicht für Schäden entstanden auf Grund höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffmängel etc.

18. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Firma verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten. Der Besteller behandelt alle Informationen, die er von der Firma erhält, streng vertraulich. (Insbesondere Codes, Login-Namen sowie Passwörter usw.). Aus Gründen der Sicherheit sind, im Interesse des Anlagenbesitzers durch alle Beteiligten und wo angebracht, sämtliche schriftlichen Dokumente sowie Hard- und Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart, ist die Firma berechtigt, den Besteller als Referenz gegenüber potenziellen Kunden zu verwenden.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Firma. Die Firma behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Bestellers geltend zu machen.